



Landeshauptmann
DR. ERWIN PRÖLL

ST. PÖLTEN, AM 19. November 2004
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005/12019
TELEFAX 02742/9005/15470

LH-L-64/049-2004

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.11.2004

zu Ltg.-**315/A-4/61-2004**

—-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Fischteichanlage Ebersdorf – konsenslose Schottergrube, Ltg.-315/A-4/61-2004, teile ich mit, dass Gegenstand des Fragerechtes nach Artikel 32 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung 1979 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LGO 2001 nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sein können und dem Fragerecht einzelner Abgeordneter des Landtages daher nur solche Gegenstände unterliegen, für die eine Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zur Vollziehung besteht.

Soweit Angelegenheiten der Vollziehung des Landes betroffen sind, fallen diese nicht in meinen Zuständigkeitsbereich als Mitglied der NÖ Landesregierung.

Mit besten Grüßen
Dr. Pröll e.h.

